



Hinweis zur Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene

nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)

Bezugnehmend auf die spätestens bei Angebotsabgabe schriftlich abzugebende Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene (siehe Dokument anbei) wird darauf hingewiesen, dass für die ausgeschriebene Leistung zur Erbringung von freigestelltem Schülerverkehren zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung als einschlägiger und repräsentativer Tarifvertrag im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 LTMG der WBO-Manteltarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem WBO-Lohntarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Nach dem Wortlaut des LTMG ist für die freigestellten Verkehre Tariftreue zu fordern.

Das Verkehrsunternehmen ist demnach daran gebunden seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des WBO-Manteltarifvertrags i. V. m. dem WBO-Lohntarifvertrag entspricht.

Weiterführende Informationen zum LTMG sind auf der Webseite der Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz zu finden. Insbesondere wird auch auf die dort veröffentlichten [FAQ](#) verwiesen.